

Tarifvertrag
Zur Änderung des Tarifvertrages
für Ärztinnen und Ärzte an der Fachkrankenhaus Coswig GmbH
(4. ÄnderungsTV-Ärzte Coswig)

vom 23.03.2023

Zwischen

der Fachkrankenhaus Coswig GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Torsten Bochannek

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden des Landesvorstandes,
Herrn Torsten Lippold

andererseits

wird in Änderung des TV-Ärzte Coswig und des TV Ärzte Entgelt Coswig vom 04. Juni 2015 in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 08.04.2022 folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung des TV-Ärzte Entgelt Coswig

Der Entgelttarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Fachkrankenhaus Coswig GmbH vom 5. Dezember 2019 wird ab dem 1. Januar 2023 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 23. März 2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Vergütungsentwicklung

- (1) Die Vergütung erhöht sich ab dem 01. Januar 2023 um 4,0 Prozent.
- (2) Ab dem 01. Januar 2024 erfolgt eine weitere Steigerung der Vergütung um 3,0 Prozent.

§ 3 Inflationsausgleichsprämie

- (1) Die Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch auf Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie. Die Prämie wird im Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2024 als monatliche Zahlung in Höhe von jeweils 100,00 Euro geleistet und beträgt somit insgesamt maximal 1.800,00 Euro netto.
- (2) Die Einmalzahlung wird für jeden vollen Kalendermonat von Juli 2023 bis Dezember 2024, an dem die Ärztin/ der Arzt keinen Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile hat, um ein Achtzehntel gekürzt.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichsprämie anteilig; § 25 Absatz 2 Manteltarifvertrag vom 4. Juni 2015 für die Ärztinnen und Ärzte der Fachkrankenhaus Coswig GmbH gilt entsprechend. Maßgebend für die Berechnung des Anteils nach Satz 1 ist die vom 1. Mai bis 30. September 2022 durchschnittlich arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit; unberücksichtigt bleiben Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt oder sonstige Entgeltbestandteile bestand.

§ 4 Bereitschaftsdienst

- (1) Die Bereitschaftsdienstvergütungen nach § 3 Entgelttarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte der Fachkrankenhaus Coswig GmbH vom 04. Juni 2015 entwickeln sich in den folgenden Schritten:

	Seit 01.01.2022	Ab 01.01.2023	Ab 01.01.2024
EG I	32,25 €	33,54 €	34,55 €
EG II	36,96 €	38,44 €	39,59 €
EG III	41,07 €	42,71 €	43,99 €

- (2) Die Ärztinnen und Ärzte haben die Wahl, die mittels Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienst erworbenen Ansprüche im Rahmen des geltenden Arbeitszeitrechts in Form von Freizeit oder als Vergütung abzugelten. Zur Ausgestaltung des Verfahrens wird die Betriebsvereinbarung 03/23 „Wahlmöglichkeit der Vergütung von Bereitschaftsdiensten ÄD“ vom 15.06.2023 in Bezug genommen. Änderungen dieser Betriebsvereinbarung sind dem MB Sachsen zur Prüfung vorzulegen. Die Änderungen werden für die Ärztinnen und Ärzte nur wirksam, wenn der MB Sachsen diesen nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Übermittlung widersprochen hat.

§ 5 Zusatzurlaub

Haben Ärztinnen und Ärzte jeweils 40 Bereitschafts- bzw. Rufbereitschaftsdienste oder mehr im Kalenderjahr erbracht, so erhalten diese im Folgejahr einen zusätzlichen freien Tag. Diese Regelung gelangt erstmalig für das Kalenderjahr 2022 in Anwendung und generiert für den in Satz 1 genannten Personenkreis einen Anspruch auf einen zusätzlichen Freistellungstag im Jahr 2023.

§ 6 Deutschlandticket als Jobticket

Die Fachkrankenhaus Coswig GmbH unterstützt im Sinne der Nachhaltigkeit künftig die Inanspruchnahme des Deutschlandticket als Jobticket mit 25 Prozent des Kaufpreises von derzeit 49 Euro. Als Einführungstermin hierfür ist der 01. Juli 2023 avisiert. Eine Barauszahlung im Falle der Nichtinanspruchnahme wird ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) In § 4 Absatz 2 des TV-Ärzte Entgelt Coswig wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Dr. Mathias-Hagen Lakotta
Geschäftsführer

Torsten Lippold
Vorsitzender des Landesvorstandes

Torsten Bochanek
Geschäftsführer

Anlage zu § 2

seit 01.01.2022	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.775,41 €	5.046,11 €	5.239,44 €	5.574,55 €	5.974,12 €	6.138,46 €
II	6.302,78 €	6.831,24 €	7.295,25 €	7.565,93 €	7.830,14 €	8.094,37 €
III	7.894,61 €	8.174,79 €				

ab 01.01.2023	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.966,43 €	5.247,95 €	5.449,02 €	5.797,53 €	6.213,08 €	6.384,00 €
II	6.554,89 €	7.104,49 €	7.587,06 €	7.868,57 €	8.143,35 €	8.418,14 €
III	8.210,39 €	8.501,78 €				

ab 01.01.2024	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.115,42 €	5.405,39 €	5.612,49 €	5.971,46 €	6.399,48 €	6.575,52 €
II	6.751,54 €	7.317,62 €	7.814,67 €	8.104,62 €	8.387,65 €	8.670,69 €
III	8.456,71 €	8.756,84 €				